

### Vertrag

# über die Durchführung eines 4-Wochen-Praktikums in der Bachelor-Ausbildung (BACHELOR OF ARTS SOZIALE ARBEIT)

zwischen	Herrn/Frau			
	geboren am:			
	wohnhaft in:	PLZ	Ort	Straße
nachfolgen	d Studierende gen	annt		
und				
nachfolgen	d Praxisstelle gena	nnt.		
		§ 1		
		Allgemeines		
_	Praxismodul im		•	eßlich der Ordnung e Arbeit" an der
	Pflich	§ 2 nten der Vertragsp	partner	
(1) Die Pra	xisstelle verpflicht	et sich mit der Ber	eitstellung ei	nes Praxisplatzes:

1. die/der Studierende ist in der Zeit von ...... bis ..... entsprechend

der zu vereinbarenden Planung der Praxiszeiten auszubilden,

- 2. die gewählte Ausbildungsmöglichkeit in der Praxisstelle und die Angebote im Rahmen der Fakultät Soziale Arbeit regelmäßig und pflichtbewusst wahrgenommen werden,
- 3. die übertragenen Aufgaben verantwortungsbewusst durchgeführt werden,
- 4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen sowie Vorschriften über die Schweigepflicht beachtet werden,
- 5. bei Fernbleiben von der Praxisstelle diese unter Angabe des Grundes informiert und bei Krankheit eine ärztliche Bescheinigung vorlegt und diese Zeit nachgearbeitet wird.

## § 3 Praxisanleiterin / Praxisanleiter

Als Praxisanleiterin / Praxisanleiter wird von der Praxisstelle benannt:						
Herr / Frau						

# § 4 Status der Studierenden und Versicherungsschutz

- (1) Während des 4-Wochen-Praktikums bleibt der Studierende/die Studierende Mitglied der Hochschule. Er/sie unterliegt nicht der Versicherungspflicht für abhängig Beschäftigte in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die Krankenversicherungspflicht bleibt bestehen.
- (2) Der Studierende/die Studierende ist während des 4-Wochen-Praktikums auf dem Arbeitsweg gegen Unfall versichert (s. Anlage 1). Im Falle eines Unfalls übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule Mittweida einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (3) Die Studierenden haften für Schäden, die in die Haftpflicht der Studierenden fallen.

#### § 5 Vertragsauflösung

Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Vertragsparteien ihre Pflichten gemäß § 2 gröblich und nachhaltig verletzt. Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Willenserklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner.

# § 6 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner und die Fakultät Soziale Arbeit der Hochschule Mittweida erhalten eine Ausfertigung.

Dem vorliegenden Vertrag stimmen zu:

Ort, Datum	Ort, Datum	Ort, Datum
Praxisstelle	Student/Studentin	Hochschule Mittweida Fakultät Soziale Arbeit
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift

Anlage 1

#### Anlage 1

#### Unfallversicherung bei Praxissemestern:

Unfallversicherungsschutz während eines in den Studienablauf eingeordneten Praktikums

- 1. Studenten sind grundsätzlich gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 8 SGB VII gesetzlich unfallversichert. (Kraft Gesetzes sind versichert ..... Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen.) Hierunter fallen alle Lehrveranstaltungen oder sonstige unter Hoheit der Hochschule organisierten Veranstaltungen, ggf. bis hin zu Veranstaltungen des organisierten Studentensports.
- 2. Für ein Praktikum, das nach den genehmigten Studiendokumenten in den Studienablauf eingeordnet ist, trifft jedoch § 2 Abs. 1 Ziff. 1 zu. Hiernach sind alle Beschäftigten gesetzlich unfallversichert. Der Gesetzgeber unterscheidet dabei nicht nach Arbeitnehmern, Auszubildenden oder Praktikanten.
- 3. Gemäß § 133 Abs. 1 SGB VII bestimmt sich die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers nach dem Unternehmen, in dem die Versicherten tätig sind. Das dürfte dann regelmäßig der Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes sein.
- Sofern Zweifel bestehen, ob eine gesetzliche Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 8 oder nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 zutrifft, gilt gemäß § 135 Abs. 1 Ziff. 3 SGB VII, dass die Versicherung als Beschäftigter ( also nach Ziff. 1 ) Vorrang genießt.

Im SGB VII wird nicht danach unterschieden, ob es sich um Studierende in einem berufsbegleitenden oder Direktstudiengang handelt.

Die oben zitierten Regelungen gelten für beide Studierenden-Gruppen gleichermaßen.